

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in Umsetzung von Artikel 10 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 eine rechtlich verbindliche Haftungsobergrenze für Bundeshaftungen festgelegt werden.

Unter diese für die Jahre 2012 bis 2014 geltenden Haftungsobergrenze fallen nicht nur alle direkt vom Bund selbst übernommenen Haftungen, sondern auch alle Haftungen der dem Sektor Staat zugehörenden und im Verantwortungsbereich des Bundes liegenden außerbudgetären Einheiten des Bundes.

Alle übrigen in Artikel 10 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 vorgesehene Maßnahmen erfordern, soweit Haftungen vom Bund selbst übernommen werden, keine zusätzlichen gesetzlichen Maßnahmen, da insbesondere das Verfahren bei Haftungsübernahmen und die Informationspflichten gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper bereits derzeit bundesgesetzlich geregelt sind. Zur Erfassung der Haftungen von außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, werden neue Melde- und Berichtspflichten eingeführt.

Die Gelegenheit wird weiters genutzt um obsoletere Haftungsgesetze bzw. Haftungsbestimmungen aufzuheben und notwendige Änderungen im Bundeshaushaltsgesetz sowie im Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorzunehmen, insbesondere die Bestimmungen über das Beteiligungscontrolling um das strategische Controlling zu ergänzen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat betreffend Artikel I §§ 1, 2 und 8 sowie betreffend Artikel II bis VIII kein Mitwirkungsrecht zu.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Gesetzentwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (wirtschaftliches Assoziationswesen), Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter) und Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Statistik).

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Bundeshaftungsobergrenzenengesetz):

Zu § 1:

Bei den Gesamtbeträgen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 und 2 handelt es sich um revolving ausnutzbare Haftungsrahmen. Unter den Gesamthaftungsrahmen gemäß Abs. 1 fallen zum einen alle Haftungen des Bundes und zum anderen alle Haftungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat im Sinne des jeweils gültigen ESVG zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen. Der Haftungsrahmen gemäß Abs. 1 setzt sich daher aus den beiden in Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Haftungsrahmen zusammen.

Der die Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 betreffende Teil errechnet sich aus sämtlichen derzeit bestehenden oder künftig vorzusehenden einzelgesetzlich vorgesehenen Haftungsrahmen für Kapital. Dies dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern ist für die tägliche Durchführung von Haftungsübernahmen erforderlich. Derzeit noch bestehende, jedoch nicht mehr benötigte Haftungsrahmen, werden um den Haftungsrahmen möglichst gering zu halten, im Rahmen des vorliegenden Sammelgesetzes aufgehoben.

I. Die Gesamtobergrenze gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 in Höhe von 193 Mrd. Euro wurde wie folgt kalkuliert:

1. Haftungen, die auf Sondergesetzen beruhen, die zum 1.1.2011 keine Rechtsgrundlage für neue Haftungsübernahmen aufweisen, wurden mit ihrem Ausnutzungsstand zum 31.12.2010 angesetzt. Lediglich der Ausnutzungsstand für Haftungen nach dem Interbankmarktstärkungsgesetz wurde aufgrund des signifikant großen Abfalls an Haftungen im ersten Halbjahr 2011 mit dem Ausnutzungsstand zum 30.6.2011 angegeben. Diese Haftungen werden sukzessive abreifen. Gemäß § 1 Abs. 5 ist vorgesehen, dass der wesentliche Teil dieser Abreibungen den Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und damit auch die Gesamtobergrenze gemäß § 1 Abs. 1 verringern und die freiwerdenden Beträge somit nicht für neue Haftungsermächtigungen genutzt werden können.

	Euro
1. Ausnützung per 31.12.2010 von aufgehobenen	
ÖIAG-Anleihegesetz	13.375.435,13
Postsparkassengesetz 1969	2.217.079.531,10
Interbankmarktstärkungsgesetz	14.433.427.312,47
Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz	1.302.849.391,53
1a. Zwischensumme	17.966.731.670,23
Energieanleihegesetze (1953 bis 1978)	160.964,78
Agrarinvestitionskredite	24.693,28
1b. Zwischensumme	185.658,06
Gesamtsumme (1a u. 1b)	17.966.917.328,29

2. Revolvierende Haftungsrahmen in bestehenden Sondergesetzen wurden einmalig in voller Höhe angesetzt. Beim Finanzmarktstabilitätsgesetz wurde die Ende Mai 2011 erfolgte Herabsetzung des vom Bund gezeichneten Partizipationskapitals der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG berücksichtigt und der Herabsetzungsbetrag vom Gesamthaftungsrahmens abgezogen, da der durch die Herabsetzung konsumierte Teil des Haftungsrahmens für zukünftige FinStaG-Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung steht.

	Euro
2. Revolvierende Haftungsrahmen in einzelgesetzlichen	
Ausfuhrförderungsgesetz	50.000.000.000,00
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	45.000.000.000,00
Garantiegesetz 1977 § 4 bzw. §§ 1, 11, 14 gesamt (AWS)	2.175.000.000,00
Garantiegesetz 1977 § 6 (AWS)	360.000.000,00
KMU-Förderungsgesetz (AWS)	750.000.000,00
KMU-Förderungsgesetz (ÖHT)	500.000.000,00
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-	320.000.000,00
Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz	290.700.000,00
EUROFIMA-Gesetz	2.875.000.000,00
Finanzmarktstabilitätsgesetz	14.375.111.072,56
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	21.700.000.000,00
Summe	138.345.811.072,5

3. Mit Staatsverträgen eingegangene Haftungsverpflichtungen in Euro wurden einmalig in voller Höhe angesetzt.

	Euro
3. Haftungsverpflichtungen in Staatsverträgen in Euro:	
Europäische Investitionsbank "LOME IV-B"	31.040.926,90
Europäische Investitionsbank "COTONOU"	31.535.968,26
Europäische Investitionsbank "COTONOU II"	33.875.548,88
Summe	96.452.444,04

4. Die im Atomhaftungsgesetz, das keinen Gesamtrahmen vorsieht, vorgesehenen Haftungsrahmen für den Einzelfall wurden, da keine neuen Haftungsübernahmen geplant sind, mit ihrem Ausnutzungsstand zum 31.12.2010 angesetzt.

	Euro
4. Haftungsrahmen für den Einzelfall in Sondergesetzen:	
Atomhaftungsgesetz (Forschungsreaktoren)	121.800.000,00
Atomhaftungsgesetz (Kernanlagen)	0,00
Summe	121.800.000,00

5. Die mit dem Abkommen über die Gründung der „EUROFIMA“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial vorgesehene Haftung des Bundes in Schweizer Franken für a) die Nachschusspflicht für Aktien der Österreichischen Bundesbahnen sowie b) für Verpflichtungen der EUROFIMA in maximaler Höhe des Aktienanteils der Österreichischen Bundesbahnen wurde mit dem

Aktienstand zum 31.12.2010 und dem CHF-Kurs zum 31.12.2010 angesetzt. Um möglichen Kursschwankungen Rechnung zu tragen wurde der Euro-Betrag anstelle von rd. 75 Mio. mit 100 Mio. Euro angesetzt.

5. Haftungsverpflichtungen aus Staatsverträgen in CHF:	Euro
EUROFIMA-Nachschusspflicht Aktienkapital für ÖBB	33.269.353,81
EUROFIMA-Haftung für Finanzierungen gem. Art. 27 Statuten	41.586.692,26
Marge für Kursschwankungen	25.143.953,93
Summe	100.000.000,00

6. Der für die in den jährlichen Bundesfinanzgesetzen vorzusehende Gesamthaftungsstand 2012 bis 2014 wurde folgendermaßen kalkuliert:

Es wurde davon ausgegangen, dass in den Jahren 2012 bis 2014, die bisher in Artikel VIII Bundesfinanzgesetz enthaltenen Haftungstatbestände für Bundeswohnbaufonds, Arbeitsmarktförderung und Arbeitsmarktservicegesetz nicht mehr benötigt werden; die übrigen in den Bundesfinanzgesetzen 2010 bzw. 2011 vorgesehenen Haftungstatbestände wurden aufgenommen.

Da der Haftungsrahmen für Bundesmuseen revolvierend ist, wurde kein Ausnützungsstand angesetzt, sondern der Haftungsrahmen einmal in Höhe des Bundesfinanzgesetzes 2011 angesetzt.

Nicht revolvierend ausnützbare Haftungsrahmen für Tatbestände, für die derzeit keine Haftungen bestehen, die jedoch regelmäßig im Bundesfinanzgesetz enthalten sind, wurden für die Jahre 2011 bis 2014 einmalig addiert.

6a. Kalkulation	Aushaftungs-	Haftungs-	Haftungs-	
Haftungen gemäß BFG	stand	rahmen	rahmen	Summe
(Addition der Rahmen)	per 31.12.2010	2011	2012 bis 2014	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Einlagensicherungs-	0,00	7.000.000,00	21.000.000,00	28.000.000,00
einrichtungen				
Entschädigungseinrichtung	0,00	7.000.000,00	21.000.000,00	28.000.000,00
(WAG 2007)				
Leihgaben f.	---	1.000.000.000,00	0,00	1.000.000.000,00
Bundesmuseen				
Summe				1.056.000.000,00

Die notwendige Haftungsobergrenze für ÖBB-Infrastruktur AG, ASFINAG und SCHIG-Dienstleistungsgesellschaft für die Jahre 2012 bis 2014 wurden aufgrund entsprechender Vorschau- und Bedarfsrechnungen dieser Gesellschaften kalkuliert. Der Aushaftungsstand per 31.12.2010 beläuft sich bei der ASFINAG auf rd. 9,33 Mrd. Euro, bei der ÖBB-Infrastruktur AG auf rd. 10,8 Mrd. Euro und bei der SCHIG-Dienstleistungsgesellschaft auf rd. 3,6 Mio. Euro. Die im Jahr 2011 erfolgten bzw. noch zu erwartenden Haftungsübernahmen sowie der Abfall von Haftungen in den Jahren 2011 bis 2014 wurde bei der Festlegung der Haftungsobergrenze 2012-2014 (d.h. beim maximalen Aushaftungsstand in diesen Jahren) mitberücksichtigt.

6b. Kalkulation	Haftungsobergrenze
Haftungen gemäß BFG	2012-2014
(Vorschaurechnungen)	Euro
ASFINAG	13.000.000.000,00
ÖBB Infrastruktur AG	20.000.000.000,00
Schieneninfrastruktur-	
Dienstleistungsges. mbH	31.562.500,00
Summe	33.031.562.500,00

	Euro
Summe Kalkulation Haftungen gemäß BFG (Addition der Rahmen):	1.056.000.000,00
Summe Kalkulation Haftungen gemäß BFG (Vorschaurechnungen):	33.031.562.500,00
Gesamtsumme BFG 2012-2014	34.087.562.500,00

Aus obenstehenden Berechnungen ergibt sich in Verbindung mit einer Rundung sowie einer Vorsorge für unvorhergesehenen Haftungsbedarf in Höhe von 2 Milliarden Euro eine Gesamthaftungsobergrenze für direkt vom Bund übernommene Haftungen in Höhe von 193 Milliarden Euro.

	Euro
Gesamtsumme 1.-6.	190.718.543.344,89
Rundung	281.456.655,11
Vorsorge für unvorhergesehenen Bedarf	2.000.000.000,00
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1	193.000.000.000,00

Die Gesamtobergrenze gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 wird gemäß Abs. 4 in zwei Haftungsrahmen unterteilt. Ein Haftungsrahmen in Höhe von 18 Milliarden Euro für abreifende Haftungen, der für neue Haftungsübernahmen nicht mehr verwendet werden darf, und ein revolvingender Haftungsrahmen in Höhe von 175 Milliarden Euro für alle übrigen Haftungen des Bundes.

a) Berechnung Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1:

Dieser Haftungsrahmen umfasst die unter Punkt 1 angeführten Haftungen, die auf Sondergesetzen beruhen, die zum 1.1.2011 keine Rechtsgrundlage für neue Haftungsübernahmen aufweisen. Dies sind im Wesentlichen die Haftungen gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, Postsparkassengesetz 1969, Interbankmarktstärkungsgesetz und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz. Da die Haftungen für Energieanleihen und Agrarinvestitionskredite auf einer sehr großen Anzahl unterschiedlicher Rechtsgrundlagen beruhen und der Haftungsbetrag vergleichsweise gering ist, wurden die diesbezüglichen Bundesgesetze in Abs. 4 Z 1 nicht eigens aufgezählt, sondern beim Haftungsrahmen gemäß Abs. 4 Z 2 mitberücksichtigt.

	Euro
Summe gem. Pkt. 1a.	17.966.731.670,23
Rundung	33.268.329,77
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1	18.000.000.000,00

Der Haftungsstand dieser abreifenden Haftungen wird sich bis zum 31.12.2014 von rd. 18 Mrd. Euro auf rd. 1,7 Mrd. Euro reduzieren.

b) Berechnung Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 2:

	Euro
Summe gem. Pkt. 1b.-6.	172.751.811.674,66
Rundung	248.188.325,34
Vorsorge für unvorhergesehenen Bedarf	2.000.000.000,00
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 2	175.000.000.000,00

c) Berechnung Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1:

Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1	18.000.000.000,00
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 4 Z 2	175.000.000.000,00
Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1	193.000.000.000,00

II. Die Gesamtobergrenze gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 in Höhe von 100 Mio. Euro wurde aufgrund einer von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Verfügung gestellten Liste der außerbudgetären Einheiten des Bundes sowie deren Stand der Haftungen zum 31.12.2009 laut Gebarungsstatistik erschlossen, wobei um

Doppelzählungen zu vermeiden, Haftungen solcher Einheiten, für die auch eine direkte Haftung des Bundes besteht, herausgerechnet wurden.

Zinsen und Kosten sind auf diese Haftungsrahmen nicht anzurechnen. Dies ist dadurch begründet, dass sich die Höhe der Zinsen für Finanzierungen nach der jeweiligen Marktlage bestimmt und daher bei Übernahme einer Haftung nicht beeinflussbar ist.

Zu § 2:

Die Bestimmungen in § 2 Abs. 1 und 2 dienen lediglich der Klarstellung und ändern nichts an der derzeitigen Rechtslage. Die in Artikel 10 Abs. 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 vorgesehene gesetzliche Festlegung des Verfahrens bei Haftungsübernahmen und der jedenfalls vorzusehenden Bedingungen und Informationspflichten gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper sind für die Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bereits derzeit im Bundeshaushaltsgesetz sowie in sondergesetzlichen Vorschriften enthalten. Für Haftungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 ist nunmehr in Abs. 3 eine eigene Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat vorgesehen.

Die in Artikel 10 Abs. 5 und 6 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 vorgesehenen Bildung von Risikovorsorgen für Haftungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 kann bis zum Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 dadurch entsprochen werden, dass § 12a Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz die Festlegung variabler Ausgabengrenze mittels Verordnung vorsieht, um erforderlichenfalls rasch Zahlungen leisten zu können. Bundeshaftungen sind in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festlegung der Bereiche, in denen variable Ausgabengrenzen zulässig sind, BGBl. II Nr. 202/2008 idGF, berücksichtigt. Für geringfügigere Beträge sowie für die Bundeshaftungen, die von der Verordnung nicht erfasst sind, wird durch entsprechende Dotierung im BVA Vorsorge getroffen. Ab dem 1. Jänner 2013 werden gemäß § 55 Bundeshaushaltsverordnung 2013 Rückstellungen für Bundeshaftungen, deren Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, gebildet.

Abs. 4 setzt Artikel 10 Abs. 4 des Stabilitätspaktes 2011 um, in welchem eine Gegenüberstellung des Ausnutzungsstandes von Haftungen und Haftungsrahmen im Bundesrechnungsabschluss vorgesehen ist (siehe auch Erläuterungen zu § 3 und § 4). Eine Gegenüberstellungen von Haftungen und einzelgesetzlichen Haftungsrahmen ist, insbesondere aufgrund der jedes Jahr neu festgelegten Haftungsrahmen im Bundesfinanzgesetz, nicht aussagekräftig und daher nicht zweckmäßig.

Zu § 3 und § 4:

Auf Grundlage der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemäß § 4 Abs. 1 erstellten Liste werden daher die außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 des Stabilitätspaktes 2011 erfolgt die Ermittlung der Haftungsstände durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“.

Da Verletzungen der Meldepflichten gemäß § 5 mit Verwaltungsstrafe bedroht sind, ist eine ausreichende Publikmachung des betroffenen Personenkreises gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 erforderlich.

Die gemäß Art. 11 Abs. 1 des Stabilitätspaktes 2011 vorgesehene Berichterstattung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ an das Österreichische Koordinationskomitee über das Ergebnis der Ermittlung der Haftungsstände bis Ende September jeden Jahres ist für die Aufnahme in den Bundesrechnungsabschluss gemäß § 2 Abs. 4 zu spät. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 sehen daher frühere Meldezeitpunkte vor.

Die Regelung in § 4 Abs. 4 sieht eine von § 16 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, abweichende Regelung betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten vor. Der Bundesminister für Finanzen hat bei seiner Berichtspflicht gemäß § 2 Abs. 3 hinsichtlich personenbezogener Daten die Amtsverschwiegenheit zu beachten. Des weiteren besteht betreffend die erhobenen Daten nicht nur keine Pflicht der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Veröffentlichung gemäß § 19 Bundesstatistikgesetz 2000, sondern im Interesse der betroffenen Meldepflichtigen auch kein Recht dazu.

Zu § 5:

Der Straftatbestand für Verletzungen der Meldeverpflichtungen ist der Strafbestimmung zur Zahlungsbilanzstatistik in § 10 Devisengesetz nachgebildet.

Zu § 6:

§ 6 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen, da die erstmalige Erlassung der Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 sowie die erstmaligen Meldepflichten aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes mit 1. Jänner 2012 noch nicht im Herbst 2011 erfolgen können.

Zu § 7 bis § 9:

§ 7 enthält die Bestimmungen über gesetzliche Verweise, Erlassung von Verordnungen und über die sprachliche Gleichbehandlung, § 8 Abs. 1 die Inkrafttretensbestimmung. Um die Haftungsobergrenze möglichst gering zu halten, werden in § 8 Abs. 2 jene Bundesgesetze aufgehoben, die entweder bereits obsolet geworden sind, oder bei denen aufgrund von Änderungen innerstaatlicher oder EU-rechtlicher Voraussetzungen keine Haftungsübernahme mehr erfolgen kann oder soll. § 9 enthält die Vollzugsklausel.

Zu Artikel II (Bundeshaushaltsgesetz):**Zu § 14b:**

Die Folgenabschätzung, welche bisher in den §§ 14 und 14a BHG sowie im § 1 Deregulierungsgesetz 2001, geregelt ist, soll explizit um eine weitere Wirkungsdimension ergänzt werden: Auswirkungen auf Familien und Jugend im Sinne der Ausgewogenheit zwischen den Generationen.

Zu § 15b Abs. 1:

Im Hinblick auf die Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag gemäß § 41 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, soll durch Ergänzung des letzten Satzes – bei ansonsten inhaltlich unverändertem Abs. 1 – klargestellt werden, dass das Beteiligungscontrolling auch das strategische Controlling umfasst. Dadurch soll die Qualität des Beteiligungscontrollings optimiert werden. Dessen Ausgestaltung ist Aufgabe des jeweils fachlich zuständigen Bundesministers.

Zu § 15b Abs. 2:

Die Ermächtigung der Bundesministerin für Finanzen zur Erlassung von Richtlinien wird im Sinne der in Abs. 1 vorgenommenen Änderung ergänzt.

Zu § 66 Abs. 3:

Derzeit gibt es keine gesetzliche Regelung, wie variable Zinsen auf einen Haftungsrahmen angerechnet werden müssen. Diese Rechtsunsicherheit soll durch die neue sich an der bereits bestehenden Bestimmung für die Anrechnung von Haftungen in Fremdwährungen orientierenden Regelung beseitigt werden.

Zu § 100 Abs. 41:

Die Änderungen in § 15b treten mit 1. Juli 2012 in Kraft, § 14b und § 66 Abs. 3 bereits mit dem der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.

Zu Artikel III (Bundeshaushaltsgesetz 2013):**Zu § 17 Abs. 1:**

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung soll explizit um zwei weitere Wirkungsdimensionen ergänzt werden: Auswirkungen auf Familien und Jugendliche sowie Auswirkungen auf die Ausgewogenheit zwischen den Generationen.

Zu § 67 Abs. 1 und 2 sowie § 122 Abs. 5:

§ 67 wird inhaltlich in gleicher Weise geändert wie § 15b im geltenden BHG 1986 (vgl. Artikel II), sodass lediglich auf die Erläuterungen zu Artikel II, § 15b mit der Maßgabe verwiesen wird, dass sämtliche Änderungen erst am 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

Zu § 82 Abs. 2:

Zur weiteren Optimierung des Risikomanagements des Bundes sollen in Haftungsvereinbarungen weitere Informationsrechte des Bundes und jedenfalls auch eine Verpflichtung der Begünstigten zur zeitnahen Übermittlung von risikorelevanten Informationen vorgesehen werden. In vielen Vereinbarungen des Bundes sind solche Regelungen derzeit schon vorgesehen. Um die rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erforderliche Anpassung aller Verträge zu ermöglichen, soll diese Bestimmung erst ab dem Jahr 2013 gelten.

Zu § 82 Abs. 3:

Derzeit gibt es keine gesetzliche Regelung, wie variable Zinsen auf einen Haftungsrahmen angerechnet werden müssen. Diese Rechtsunsicherheit soll durch die neue sich an der bereits bestehenden

Bestimmung für die Anrechnung von Haftungen in Fremdwährungen orientierenden Regelung beseitigt werden.

Zu Artikel IV (IAKW - Finanzierungsgesetz):

Zu § 4:

Die in § 4 vorgesehenen haftungsrechtlichen Regelungen werden insofern geändert, als sich künftig die Obergrenze für allfällige Haftungsübernahmen nach dem je nach Bedarf im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgelegten Haftungsrahmen bestimmt. Die bisher in Abs. 2 bis 10 festgelegten Verfahrensregelungen bestimmen sich nunmehr nach den Vorschriften des Bundeshaushaltsgesetzes. Derzeit bestehen keine Haftungsverpflichtungen des Bundes nach diesem Bundesgesetz.

Zu Artikel V (Bundesgesetz vom 3. Juni 1964 betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner):

Zu § 3:

Die in § 3 vorgesehenen haftungsrechtlichen Regelungen sind obsolet und daher werden aufgehoben. Es bestehen keine Haftungsverpflichtungen des Bundes nach diesem Bundesgesetz.

Zu Artikel VI (Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz):

Zu § 5:

Die in § 5 vorgesehenen haftungsrechtlichen Regelungen sind obsolet und daher werden aufgehoben. Es bestehen keine Haftungsverpflichtungen des Bundes nach diesem Bundesgesetz.

Zu § 8:

Mit dieser Änderung wird die Vollzugsbestimmung angepasst.

Zu Artikel VII (Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz):

Zu § 5:

Die in § 5 vorgesehenen haftungsrechtlichen Regelungen sind obsolet und daher werden aufgehoben. Es bestehen keine Haftungsverpflichtungen des Bundes nach diesem Bundesgesetz.

Zu § 8:

Mit dieser Änderung wird die Vollzugsbestimmung angepasst.

Zu Artikel VIII (Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz):

Zu § 5:

Die in § 5 vorgesehenen haftungsrechtlichen Regelungen sind obsolet und daher werden aufgehoben. Es bestehen keine Haftungsverpflichtungen des Bundes nach diesem Bundesgesetz.

Zu § 8:

Mit dieser Änderung wird die Vollzugsbestimmung angepasst.